

Aufgrund der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Betreuungseinrichtungen an Grundschulen (im Folgenden Schulkindbetreuungseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim. Mit Blick auf das Mittagessen gilt die Satzung für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Hardtschule sowie des Schülerhorts.

§ 2 Gebührenerhebung / An- und Abmeldung

(1) Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Schulkindbetreuungseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

(2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung soll bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(3) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Ansonsten endet die Betreuung inkl. Mittagessen des Kindes automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit, bei der Grundschulförderklasse mit Eintritt des Kindes in eine Grundschule.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld, Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig.

Gleiches gilt für die Verpflegungskosten.

Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 lit. a und b ist im Kalenderjahr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 lit. c ist für die Angebote zu entrichten, die entsprechend gebucht werden.

Für das Mittagessen fallen zusätzlich Verpflegungskosten an für die Tage, für die das Mittagessen gebucht wird. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen ist pro Änderung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Mittagessen folgende Verpflegungskosten zu zahlen:

Gebühren ab dem 01.09.2026

a. Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15 - 17.00 Uhr	199,00 Euro
2.	Ganztags 7.15 -17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	133,00 Euro
3.	Halbtags 7.15 - 14.00 Uhr	82,00 Euro
4.	Halbtags 7.15 - 14.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	56,00 Euro
5.	Randzeit 7.15 - 8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	56,00 Euro
6.	Flex 3+2: Betreuung an drei Tagen die Woche 7.15 - 17.00 Uhr und an zwei Tagen die Woche 7.15 - 14.00 Uhr	164,00 Euro

b. Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	56,00 Euro
2.	Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag	46,00 Euro
3.	Randzeit 12.00-17.00 Uhr/ Freitag	56,00 Euro

c. Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/Woche
1.	Ferienbetreuung 7.15-16.00 Uhr /Woche	65,00 Euro
2.	Ferienbetreuung 7.15-16.00 Uhr / pro Tag	13,00 Euro

d. Mittagessen Primarstufe (1. bis 4. Klasse)		
	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	4,25 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo - Do)	83,00 Euro
Mittagessen Sekundarstufe (Montag bis Donnerstag)		
	Verpflegungskosten (pro Monat)	83,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten 3 Tage/Woche (pro Monat)	63,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten 2 Tage/Woche (pro Monat)	42,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten 1 Tag/Woche (pro Monat)	21,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	10,00 Euro

(2) Die gebuchten Module laufen automatisch weiter. Eine Änderung der gebuchten Module ist ausschließlich zum 1. eines Monats möglich. Später eingehende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Modul Ferienbetreuung kann sowohl wochenweise als auch tageweise gebucht werden. Die Buchung hat spätestens einen Monat vor Inanspruchnahme der jeweiligen Ferienbetreuung zu erfolgen.

(4) Module, die bereits gemäß Satzung mit Inkrafttreten ab 01.01.2021 für Schülerinnen und Schüler der Einschulungsjahrgänge 2021/2022, 2022/2023 gebucht wurden, bleiben bestehen. Eine Änderung des Betreuungsmoduls ist nur zu den Modulen, die in § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, möglich.

Gebühren ab 01.09.2026

Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / an vier Tagen die Woche	166,00 Euro
2.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / an zwei Tagen die Woche	111,00 Euro
3.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / ein Tag die Woche	60,00 Euro
4.	Halbtags 7.15 – 14.00 Uhr / an vier Tagen die Woche	66,00 Euro
5.	Halbtags 7.15 – 14.00 Uhr / an zwei Tagen die Woche	43,00 Euro

(5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Schulkindbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Gebührenermäßigung

Auf die Gebühren nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und c sowie § 5 Abs. 4 werden Ermäßigungen für Zweitkinder - jeweils mit Ausnahme der Verpflegungskosten - gewährt.

Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Schulkindbetreuungseinrichtung oder eine Kindertageseinrichtung in Würmersheim besuchen.

- 1) Für das Erstkind wird die volle Gebühr erhoben.
- 2) Für das Zweitkind wird - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - 50 % der Gebühr erhoben.
- 3) Das dritte Kind und weitere Kinder sind - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - von den Gebühren befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Durmersheim, den 28.07.2026



28. Juli 2026

QES Qualifizierte elektronische Signatur · EU-Recht
Signiert auf Scribble.com

Klaus Eckert, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.